

ten „auch zu gestatten“ das Wörtchen „als“ beizufügen,

- b) den im zweiten Absätze befindlichen Ausdruck „Mineralien“ mit den Worten zu vertauschen „zum Bergregal nicht gehörigen Fossilien“, und
c) im dritten Absätze das Wort „Berechtigung“ in „Berichtigung“ umzuwandeln.

Die Unterzeichneten können nur den Beitritt zu diesen Aenderungen sub a, b, c und die Annahme des §. 20 in dieser unveränderten Maße anrathen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 20 das Wort verlangt, so werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Die Aenderungen, welche vorgeschlagen werden, sind folgende:

- a) im ersten Absätze vor den Worten „den zur Ausführung“ das Wort „sowohl“, und vor den Worten „auch zu gestatten“ das Wörtchen „als“ beizufügen,
b) den im zweiten Absätze befindlichen Ausdruck „Mineralien“ mit den Worten zu vertauschen „zum Bergregal nicht gehörigen Fossilien“, und
c) im dritten Absätze das Wort „Berechtigung“ in „Berichtigung“ umzuwandeln.

Die Deputation rathet den Beitritt zu diesen Aenderungen an und die Annahme des Paragraphen in dieser abgeänderten Maße, und ich frage, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation in dieser Beziehung einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 21.

Auskauf von Grundstücken.

Wenn durch Verlegung des Wasserlaufs Grundstücke, welche ganz an dem einen Ufer gelegen waren, dergestalt zerschnitten werden, daß Theile derselben nach Ausführung der Berichtigung an das entgegengesetzte Ufer zu liegen kommen, oder wenn von den durch dieselbe betroffenen Grundstücken nur unwirtschaftliche Spizen übrig bleiben, so kann sowohl der Eigenthümer als die Genossenschaft beantragen, daß außer dem zur Berichtigung selbst erforderlichen Grund und Boden auch diese abgeschnittenen Theile oder unwirtschaftlichen Spizen mit enteignet werden. Hinsichtlich des Umfangs, in welchem dies stattzufinden hat, kommt die in §. 16 am Schlusse enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

Der Bericht lautet:

Zu §. 21.

(s. jens. Bericht S. 313.)

Die zweite Kammer hat §. 21 mit dem Erklären, daß das Citat in der vorletzten Zeile nunmehr „§. 16b“ heißen müsse, unverändert angenommen.

In materieller Beziehung ist die unterzeichnete Deputation völlig einverstanden. Bezüglich der Redaction ist dagegen zu erinnern, daß, wenn nach dem Vorschlage zu §§. 16 und 17 des Entwurfs diese beiden Paragraphen in Wegfall kommen und dafür die neu redigirten §§. 16, 16b, 16c und 17 angenommen werden sollten, dann die auf der vorletzten Zeile stehenden Worte „am Schlusse“ um deswillen nicht mehr passen, weil der Schluß des neuen

§. 16b mit den Schlußworten in dem ursprünglichen §. 16 des Entwurfs nicht übereinstimmt.

Die unterzeichnete Deputation findet sich daher veranlaßt, anzurathen:

daß statt der Worte „kommt die in §. 16b am Schlusse enthaltene Vorschrift zur Anwendung“ folgende Fassung: „kommt die in §. 16b Abs. 2 enthaltene Vorschrift zur Anwendung“ angenommen werden möge.

Mit dieser Modification wolle die Kammer zu §. 21 ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 21 zu sprechen wünscht. Es ist nicht der Fall, ich frage daher, ob die Kammer ihre Zustimmung ertheilen will zu der vorgeschlagenen Aenderung:

daß statt der Worte „kommt die in §. 16b am Schlusse enthaltene Vorschrift zur Anwendung“ folgende Fassung: „kommt die in §. 16b Abs. 2 enthaltene Vorschrift zur Anwendung“ angenommen werden möge?

Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer diesen §. 21 mit der eben beschlossenen Modification ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 22.

Leistung des Ersatzes durch Land.

Wer Grund und Boden abzutreten hat, ist verpflichtet, andern, der Genossenschaft durch die Berichtigung zufallenden und nach deren Ausführung derselben entbehrlichen Grund und Boden, wenn er mit ihm gehörigen Grundstücken zusammenhängt, nach dem mittelst des in §. 37 vorgeschriebenen Verfahrens festzustellenden Werthe zum Ersatze, so weit er dazu ausreicht anzunehmen, aber unter der gedachten Voraussetzung auch berechtigt, zu verlangen, daß dergleichen Grund und Boden ihm in der oben bemerkten Maße zum Ersatze überlassen werde.

Der Bericht lautet:

Zu §. 22.

In Gemäßheit des jenseitigen Berichtsvorschlags S. 314 hat die zweite Kammer diesen Paragraphen mit einer bloß redactionellen Aenderung genehmigt. Die letztere geht dahin:

daß in Zeile 1 vor den Worten „der Genossenschaft“ das Wörtchen „von“ eingeschoben, ferner die gleich darauf folgenden Worte „durch die“ mit den Worten „bei der“, ingleichen das Wort „zufallenden“ mit dem Worte „erworbenen“ vertauscht, und endlich das Wort „derselben“ in Zeile 2 und 3 gestrichen werde.

Die unterzeichnete Deputation pflichtet bei und empfiehlt

die Annahme von §. 22 mit den erwähnten Aenderungen.

Wegen des in §. 22 wiederholt vorkommenden Wortes „Ersatz“ ist schon oben die nöthige Berücksichtigung erfolgt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 22 spricht, so gehe ich zur Fragstellung. Die zweite Kammer